

Energiemanagementsysteme Auditierung, Zertifizierung von EnMS Testierung der Nachweise nach SpaEfV durch Umweltgutachter

Informationsveranstaltung
Energiemanagementsysteme
Möglichkeiten zur Energieeinsparung
für Unternehmen

Potsdam, 23.10.2013

Dipl.-Ing. Gerhard Gensicke
Umweltgutachter

GfBU-Zert
Zertifizierungsstelle für Umwelt- und
Qualitätsmanagementsysteme GmbH
Mahlsdorfer Str. 61b
15366 Hoppegarten OT Hönow

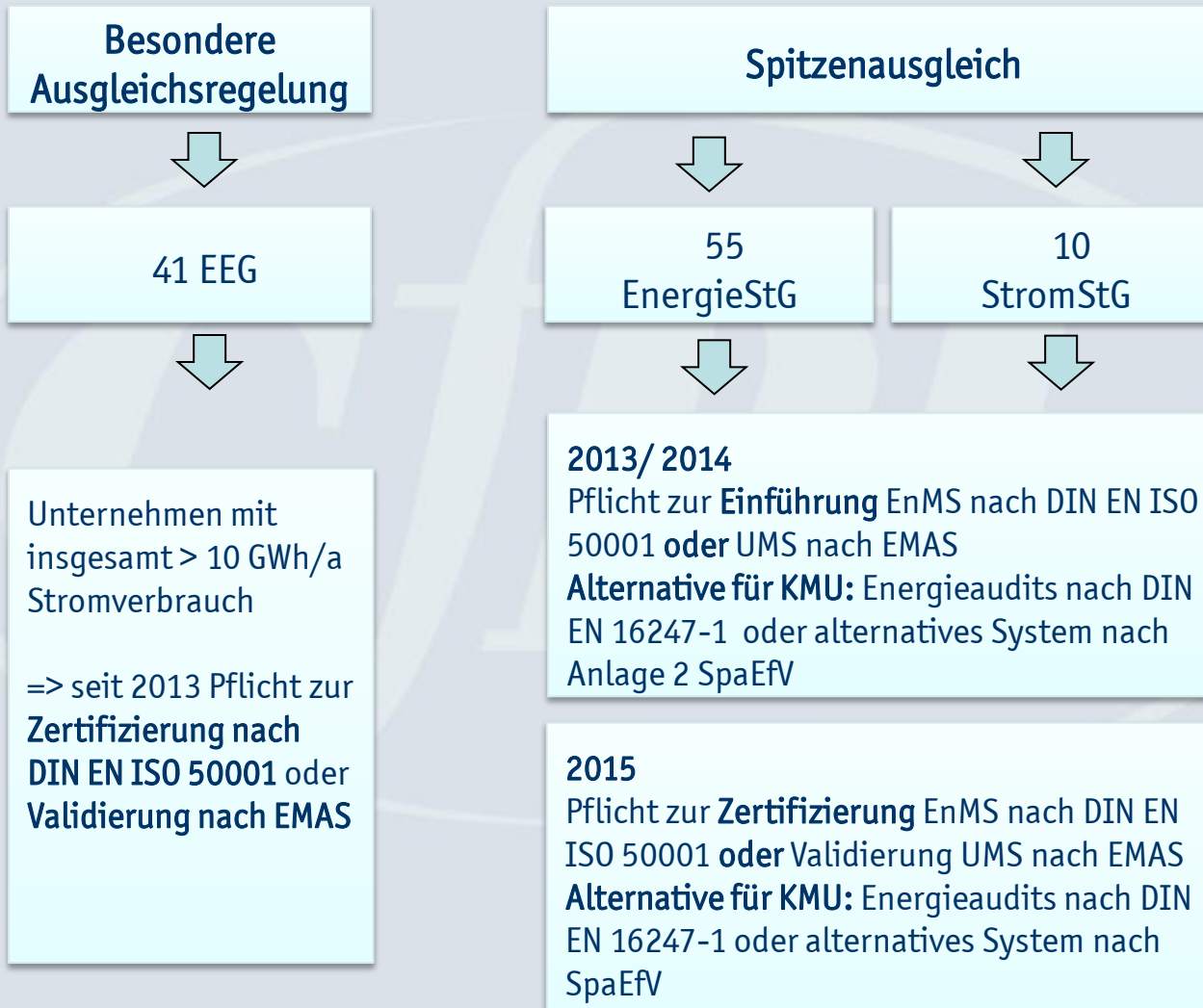
Tel.: 0 30 / 99 28 82-900

Fax: 0 30 / 99 28 82-909

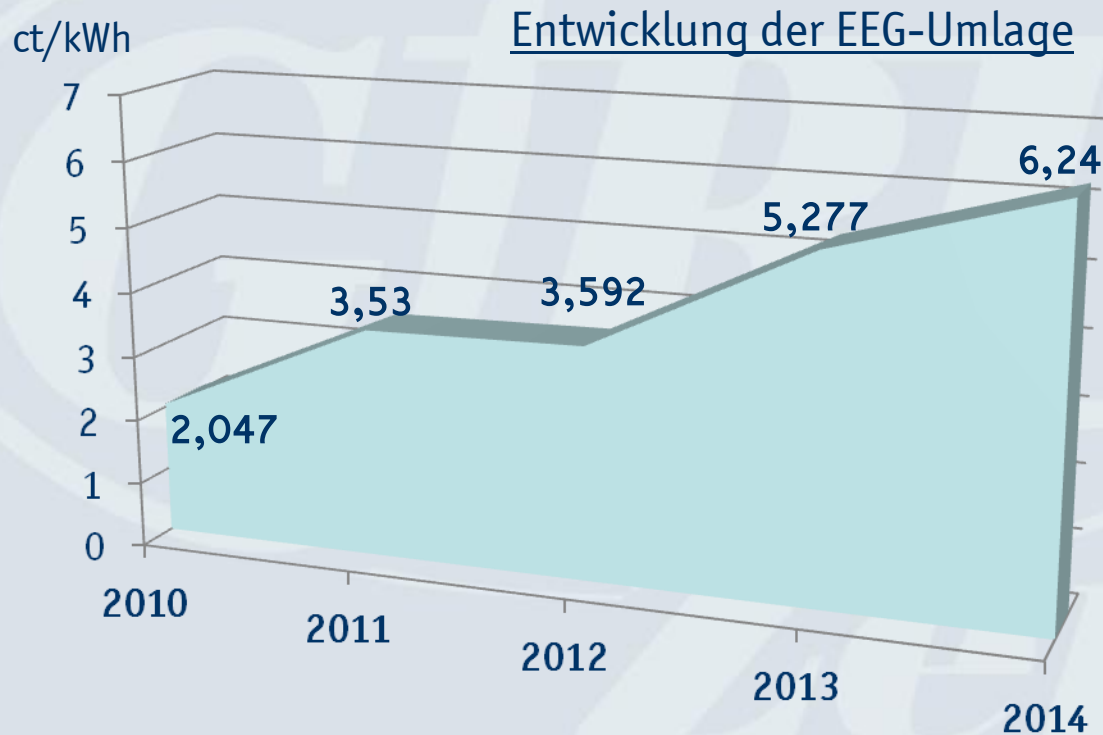
Internet: www.gfbu-zert.de

eMail: info@gfbu-zert.de

- Dipl.-Ing. Gerhard Gensicke, Umweltgutachter
- Geschäftsführender Gesellschafter der GfBU-Consult Gesellschaft für Umwelt- und Managementberatung mbH
- Geschäftsführender Gesellschafter der GfBU-Zert Zertifizierungsstelle für Umwelt- und Qualitätsmanagementsysteme GmbH
- Vorsitzender des Umweltausschusses der IHK Ostbrandenburg



- In 2013 müssen pro kWh 5,277 ct EEG-Umlage gezahlt werden (52.770 €/GWh), für 2014 sind es 6,24 ct (62.400 €/GWh)
- Besondere Ausgleichsregelung nach § 40 ff EEG für stromintensive Unternehmen und Schienenbahnen => die EEG Umlage kann zum größten Teil erlassen werden !



„Gemäß § 41 Abs. 1 EEG kann ein **Unternehmen des produzierenden Gewerbes** eine Begrenzung nur erhalten, soweit es nachweist, dass und inwieweit

1. im **letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr**

- a) der von einem EVU bezogene und selbst verbrauchte Strom an einer Abnahmestelle **mindestens 1 GWh** betragen hat,
- b) das **Verhältnis der von dem Unternehmen zu tragenden Stromkosten zur Bruttowertschöpfung** des Unternehmens nach der Definition des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 4, Reihe 4.3, Wiesbaden 2007, **mindestens 14 Prozent** betragen hat,
- c) die **EEG-Umlage anteilig an das Unternehmen weitergereicht** wurde und

2. eine **Zertifizierung** erfolgt ist, die belegt, dass der Energieverbrauch und die Potenziale zur Verminderung des Energieverbrauchs erhoben und bewertet worden sind; **dies gilt nicht für Unternehmen mit einem Stromverbrauch von unter 10 GWh“**



2262 Nutzer der besonderen Ausgleichsregelung nach Branchen und Bundesländern siehe Anlage



(Auszug Merkblatt BAFA, Stand 7.5.13)

- Durch Maßnahmen zur Energieeffizienz müssen ab 2015 Zielwerte zur Reduzierung der Energieintensität* von jährlich ca. 1,3% erreicht werden.
- In einem jährlichen Monitoring wird durch ein unabhängiges wirtschaftswissenschaftliches Institut überprüft, ob die Zielwerte tatsächlich erreicht wurden.
- Nachweis der Aktivitäten zur Energieeffizienz über EnMS nach DIN EN ISO 50001 oder EMAS
- **2013/ 2014 sind sog. Übergangsjahre** zur Einführung (2013, 2014) und Zertifizierung (2015) eines EnMS nach DIN EN ISO 50001 oder EMAS
- KMU können Energieaudits nach DIN EN 16247-1 und alternative Verfahren zum Nachweis der Verbesserung der Energieeffizienz anwenden
- KMU sind nach Definition lt. Entscheidung der Kommission 2003/261/EG Organisationen < 250 MA, < 50 Mio EUR Umsatz, < 43 Mio EUR Jahresbilanzsumme
- Steuerersparnis aus Spitzenausgleich ca. 2,3 Mrd. EUR/ Jahr bei 250 Mio Euro für Einführung und Audits (Schätzung der Bundesregierung), d.h. allein aus der Steuerersparnis wird der Aufwand für die Einführung und Zertifizierung von EnMS bei weitem gedeckt !

* Energieintensität = temperaturbereinigter Gesamtenergieverbrauch / inflationsbereinigter Bruttoproduktionswert

SpaEfV regelt die Nachweisführung für die Einführung und den Betrieb von Energie- und Umweltmanagementsystemen in folgenden Bereichen

- Nachweisführung im Regelverfahren
- Nachweisführung in der Einführungsphase
- Alternative Verfahren zur Nachweisführung für KMU
- Überwachung und Kontrolle der Nachweisführung

Einführungsphase

Horizontaler Ansatz (5 Abs. 1 Pkt. 1 u. 2 SpaEfV)	KMUs	Nicht-KMUs
<p>2013</p> <p><u>mind. 25 %</u> des Gesamt- energieverbrauchs</p> <p>Einführung der Systeme z. B. für einzelne Anlagen oder Standorte</p> <p>Jedes Unternehmen benötigt zur Antragsstellung das ausgefüllte Nachweisformular 1449 für das Hauptzollamt</p>	<p>Zertifikat ISO 50001 oder Überwachungsauditbericht (nach 01.01.2012)</p> <p>oder</p> <p>Eintragungs- oder Verlängerungsbescheid der EMAS- Registrierungsstelle oder Bestätigung der EMAS-Registrierungsstelle (nach 01.01.2012)</p> <p>oder</p> <p>Alternatives System gem. Anlage 1 Energieaudit nach DIN EN 16247-1 oder Anlage 2 der SpaEfV (nach 01.01.2012)</p>	<p>Zertifikat ISO 50001 oder Überwachungsauditbericht (nach 01.01.2012)</p> <p>oder</p> <p>Eintragungs- oder Verlängerungsbescheid der EMAS- Registrierungsstelle oder Bestätigung der EMAS-Registrierungsstelle (nach 01.01.2012)</p>

Einführungsphase

Horizontaler Ansatz (5 Abs. 1 Pkt. 1 u. 2 SpaEfV)	KMUs	Nicht-KMUs
<p>2014</p> <p><u>mind. 60 %</u> des Gesamt- <u>energieverbrauchs</u></p> <p>Erweiterung z. B. auf weitere Anlagen oder Standorte</p> <p>Jedes Unternehmen benötigt zur Antragsstellung das ausgefüllte Nachweisformular für das Hauptzollamt</p>	<p>Zertifikat ISO 50001 oder Überwachungsauditbericht (nach 01.01.2013)</p> <p>oder</p> <p>Eintragungs- oder Verlängerungsbescheid der EMAS- Registrierungsstelle oder Bestätigung der EMAS-Registrierungsstelle (nach 01.01.2013)</p> <p>oder</p> <p>Alternatives System gem. Anlage 1 Energieaudit nach DIN EN 16247-1 oder Anlage 2 der SpaEfV (nach 01.01.2013)</p>	<p>Zertifikat ISO 50001 oder Überwachungsauditbericht (nach 01.01.2013)</p> <p>oder</p> <p>Eintragungs- oder Verlängerungsbescheid der EMAS- Registrierungsstelle oder Bestätigung der EMAS-Registrierungsstelle (nach 01.01.2013)</p>

Einführungsphase

Vertikaler Ansatz (5 Abs. 1 Pkt. 3 SpaEFV)	KMUs	Nicht-KMUs
<p>2013</p> <p><u>Schrittweise Einführung des Systems im gesamten Unternehmen</u></p> <p>Jedes Unternehmen benötigt zur Antragsstellung das ausgefüllte Nachweisformular 1449 für das Hauptzollamt</p>	<p>Schriftliche oder elektronische Erklärung der GF</p> <p>Über Verpflichtung zur Einführung und Betrieb eines EnMS nach DIN EN ISO 50001 oder Teilnahme an EMAS oder alternative Systeme</p> <p>und</p> <p>Ernennung eines internen oder externen Energiebeauftragten</p> <p>und</p> <p>Nachweis Umsetzung von Maßnahmen</p> <p>DIN EN ISO 50001: Beginn der Einführung, mind. Energetische Bewertung nach Pkt. 4.4.3 a) der Norm EMAS: Beginn der Einführung, mind. Erfassung und Analyse der eingesetzten Energieträger Alternative Systeme Einhaltung der Anforderungen nach Anlage 2 Nummer 1 SpaEFV (nach 01.01.2012)</p>	<p>Schriftliche oder elektronische Erklärung der GF</p> <p>Über Verpflichtung zur Einführung und Betrieb eines EnMS nach DIN EN ISO 50001 oder Teilnahme an EMAS</p> <p>und</p> <p>Ernennung eines internen oder externen Energiebeauftragten</p> <p>und</p> <p>Nachweis Umsetzung von Maßnahmen</p> <p>DIN EN ISO 50001: Beginn der Einführung, mind. Energetische Bewertung nach Pkt. 4.4.3 der Norm EMAS: Beginn der Einführung, mind. Erfassung und Analyse der eingesetzten Energieträger (nach 01.01.2012)</p>

Einführungsphase

Vertikaler Ansatz (5 Abs. 1 Pkt. 3 SpaEFV)	KMUs	Nicht-KMUs
<p>2014</p> <p><u>Weiterführung der schrittweisen Einführung des Systems im gesamten Unternehmen</u></p> <p>Jedes Unternehmen benötigt zur Antragsstellung das ausgefüllte Nachweisformular für das Hauptzollamt</p>	<p>Schriftliche oder elektronische Erklärung der GF</p> <p>Über Verpflichtung zur Einführung und Betrieb eines EnMS nach DIN EN ISO 50001 oder Teilnahme an EMAS oder alternative Systeme</p> <p>und</p> <p>Ernennung eines internen oder externen Energiebeauftragten</p> <p>und</p> <p>Nachweis Umsetzung von Maßnahmen</p> <p>DIN EN ISO 50001: Beginn der Einführung, mind. Energetische Bewertung nach Pkt. 4.4.3 a) und b) der Norm EMAS: Beginn der Einführung, mind. Erfassung und Analyse der energieverbrauchenden Anlagen und Geräte Alternative Systeme Einhaltung der Anforderungen nach Anlage 2 Nummer 1 und 2 SpaErFV (nach 01.01.2013)</p>	<p>Schriftliche oder elektronische Erklärung der GF</p> <p>Über Verpflichtung zur Einführung und Betrieb eines EnMS nach DIN EN ISO 50001 oder Teilnahme an EMAS</p> <p>und</p> <p>Ernennung eines internen oder externen Energiebeauftragten</p> <p>und</p> <p>Nachweis Umsetzung von Maßnahmen</p> <p>DIN EN ISO 50001: Beginn der Einführung, mind. Energetische Bewertung nach Pkt. 4.4.3 a) und b) der Norm EMAS: Beginn der Einführung, mind. Erfassung und Analyse der energieverbrauchenden Anlagen und Geräte (nach 01.01.2013)</p>

Regelverfahren ab 2015

	KMUs	Nicht-KMUs
<p><u>100 %</u> <u>des Gesamt-</u> <u>energieverbrauchs</u></p> <p>Die eingeführten Systeme gelten für alle Unternehmensbereiche</p> <p>Jedes Unternehmen benötigt zur Antragsstellung das ausgefüllte Nachweisformular für das Hauptzollamt</p>	<p>Zertifikat ISO 50001 oder Überwachungsauditbericht (nach 01.01.2014)</p>	<p>Zertifikat ISO 50001 oder Überwachungsauditbericht (nach 01.01.2014)</p>
	<p>oder</p>	<p>oder</p>
	<p>Eintragungs- oder Verlängerungsbescheid der EMAS- Registrierungsstelle oder Bestätigung der EMAS-Registrierungsstelle (nach 01.01.2014)</p>	<p>Eintragungs- oder Verlängerungsbescheid der EMAS- Registrierungsstelle oder Bestätigung der EMAS-Registrierungsstelle (nach 01.01.2014)</p>
	<p>oder</p> <p>Alternatives System gem. Anlage 1 (Energieaudit nach DIN EN 16247-1) oder Anlage 2 der SpaEfV (nach 01.01.2014)</p>	

- Nach SpaEfV muss frühesten 12 Monate vor Beginn des Antragsjahres die Erfüllung der **Anforderungen an die Nachweisführung durch Umweltgutachter bzw. DakS-akkreditierte Stellen jährlich bestätigt werden.**
- Dabei sind amtlich vorgeschriebene Vordrucke zu verwenden (derzeit Vordruck 1449 des Hauptzollamtes für 2013)
- Dafür ist eine Überprüfung der Einführung der in SpaEfV genannten Systeme durch Umweltgutachter bzw. Zertifizierungsstellen erforderlich.
- Für das Antragsjahr 2013 sind Verfahrensvereinfachungen möglich wie der Verzicht auf eine Vor-Ort-Begutachtung.
- Die Bedingungen für den Verzicht auf Vor-Ort-Begutachtungen sind durch die akkreditierenden Stellen festzulegen (für Umweltgutachter DAU mbH Bonn, akkreditierte Stellen u.a. DAkKS)
- Für Umweltgutachter liegen die Bedingungen für den Verzicht auf Vor-Ort-Begutachtungen der DAU seit 6.9.2013 vor.

Bedingungen lt. DAU GmbH (entsprechend bei DakS-akkreditierten Stellen):

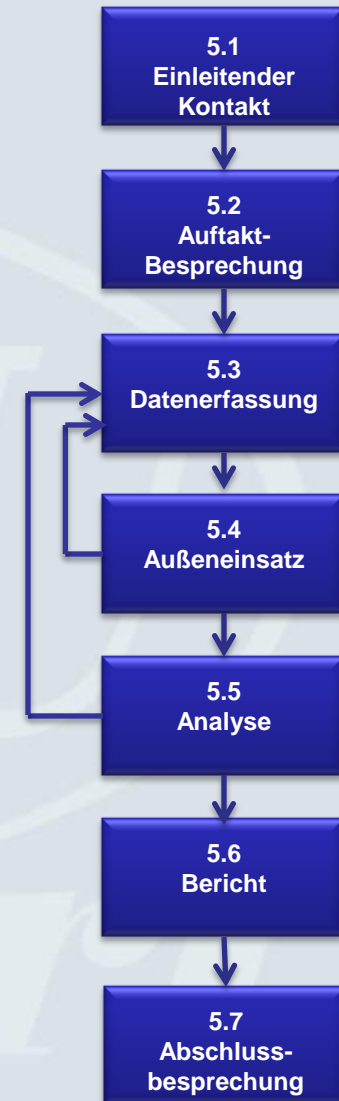
- schriftliche oder elektronische Erklärung der Geschäftsführung
- Benennung mindestens eines internen oder externen Energiebeauftragten
- mindesten Nummer 4.4.3 Buchstabe a der DIN EN 50001 umgesetzt oder mindestens die Erfassung und Analyse eingesetzter Energieträger bei EMAS oder mindestens Tabelle nach Anlage 2 Nr. 1 der SpaEfV
- **Bei Nachweis in der Einführungsphase über 5 Abs. 1 Nr. 1 oder für das Antragsjahr 2013 über 5 Abs. 1 Nr. 2 SpaEfV (horizontaler Ansatz) gelten die Vereinfachungsregeln nicht**

- Angeben zu Name, Anschrift, zugehörige Standorte, Tel., Fax, E-Mail
- Angeben zur Geschäftsführung, die die Erklärung abgibt, ggf. eigene Dokumentation telefonischer Rückfragen
- Nachweis Bestellung Energiebeauftragter
- Vollständigkeitsanalyse in Bezug auf die eingesetzten Energieträger in allen Unternehmensteilen und -standorten
- Nachweis bei der KMU-Eigenschaft bei KMU
- Unterlagen zum jeweiligen System
- Unterlagen über die Umsetzung von Nr. 4.4.3 a) der DIN EN ISO 50001, d.h. die Entwicklung, Aufzeichnung und Aufrechterhaltung der energetischen Bewertung die für diese energetische Bewertung verwendete Methodik sowie die Kriterien zur Prüfung
- Ergebnis Analyse Energieeinsatz und Energieverbrauch auf Basis von Messungen und anderen Daten, d. h. angeben zu Energiequellen den bisherigen und aktuellen Energieeinsatz und den Energieverbrauch
- Messungen sind durch Belege nachzuweisen; ggf. sind fotodokumentarisch Zählerstände zu belegen

- Energieaudit = vertiefende Energieanalyse, Ziel ist die Erarbeitung eines konkreten Energieeinsparkonzeptes.
- Ein externes Energieaudit umfasst:
 - Ortstermine zur Bestandsaufnahme und Messungen
 - Auswertung der Ergebnisse und Erstellung eines Berichtes mit:
 - Mengen und Kosten des gesamten Energieverbrauchs
 - Ist-Zustand des Energieverbrauchs und Ergebnisse der durchgeführten Messungen
 - Prioritäten zur effizienten Energieanwendung
 - Vorschläge für die Umsetzung von Energieeinsparmaßnahmen
 - Vorschläge für den Einsatz erneuerbarer Energien
 - Wirtschaftlichkeitsbewertung der Vorschläge
 - konkrete Handlungsempfehlungen mit detaillierter Anleitung
 - Hinweise auf Fördermöglichkeiten
- Akteur nach der Norm ist ein „Energieauditor“, der die Anforderungen an die Kompetenz nach der Norm erfüllt.
- Spezielle Qualifikationsnachweise sind durch die Norm nicht gefordert. Wir verfahren deshalb nach der Norm DIN EN ISO 19011 zur Kompetenz von Auditoren für Umwelt- und Qualitätsmanagementaudits

Energieaudits – Teil 1: Allgemeine Anforderungen; Deutsche Fassung EN 16247-1:2012

Inhalt	Seite
Vorwort	3
Einleitung.....	4
1 Anwendungsbereich	5
2 Normative Verweisungen.....	5
3 Begriffe	5
4 Qualitätsanforderungen	6
4.1 Energieauditor.....	6
4.1.1 Kompetenz.....	6
4.1.2 Vertraulichkeit	6
4.1.3 Objektivität	6
4.1.4 Transparenz.....	7
4.2 Energieauditprozess	7
5 Elemente des Energieauditprozesses	7
5.1 Einleitender Kontakt.....	7
5.2 Auftakt-Besprechung	8
5.3 Datenerfassung.....	9
5.4 Außeneinsatz.....	9
5.4.1 Ziel des Außeneinsatzes	9
5.4.2 Verhalten.....	9
5.4.3 Ortsbegehungen	10
5.5 Analyse	10
5.6 Bericht.....	11
5.6.1 Allgemeines.....	11
5.6.2 Inhalt des Berichts.....	11
5.7 Abschlussbesprechung	12
Literaturhinweise	13



- Gegenstand der Auditierung ist ein Energiemanagementsystem (EnMS)
- Das EnMS ist ein Instrument zur gezielten Umsetzung von Unternehmenszielen, dazu gehören die
 - **Planung (Plan)** betrieblicher Abläufe,
 - **Ausführung (Do)** dieser Abläufe entsprechend der Planung,
 - **Erfolgskontrolle (Check)** und - wo notwendig –
 - **Korrektur (Act)**, falls das gewünschte Ergebnis nicht erreicht wird.
- Der PDCA-Zyklus entspricht den Normen DIN EN ISO 9001, 14001, d.h. EnMS kann in ein vorhandenes System integriert werden (Integriertes Managementsystem, siehe auch Synopse in der Norm DIN EN ISO 50001)



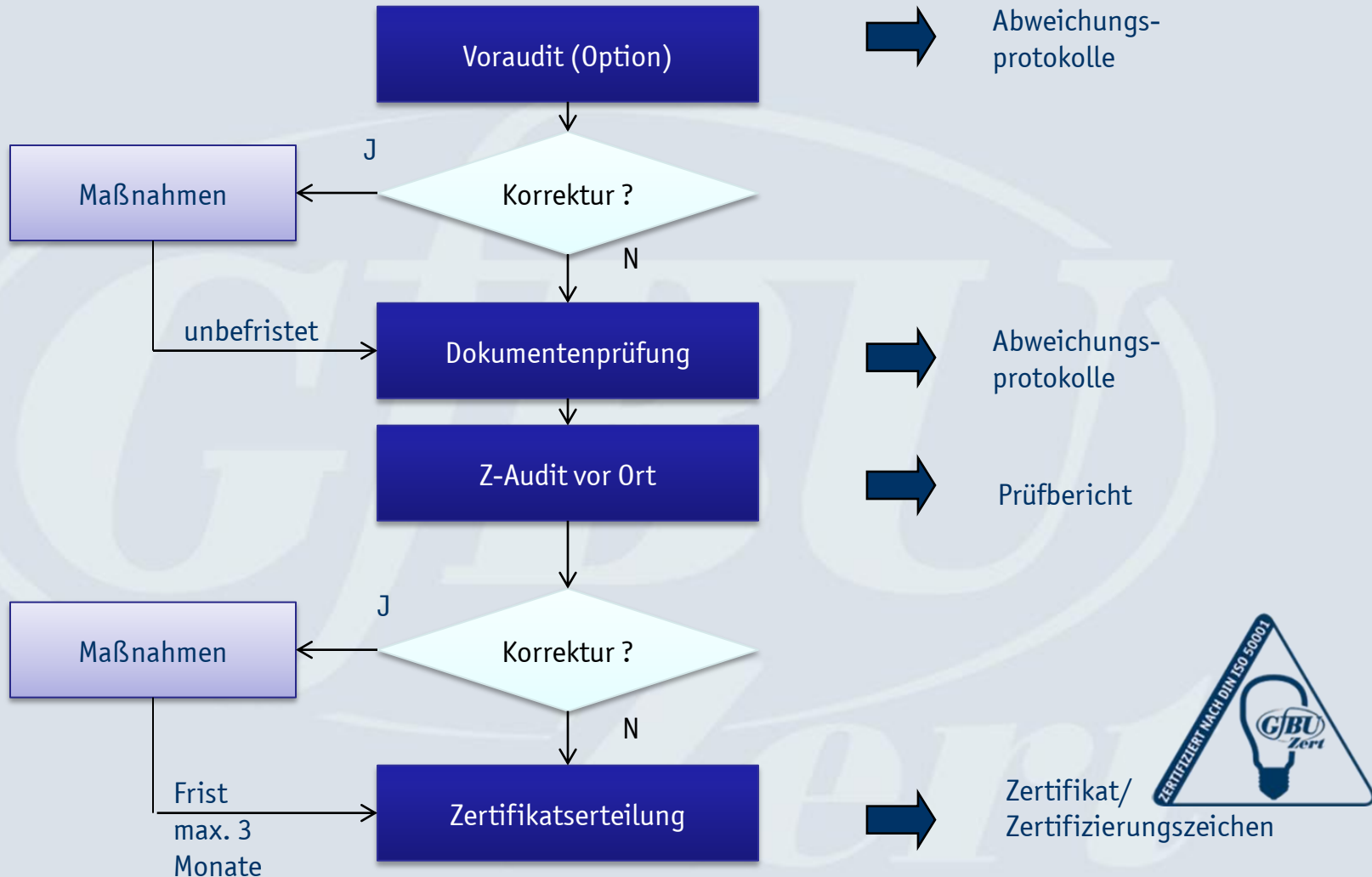
Dokument zu (Nr. der Norm DIN EN ISO 50001)

- Dokumentation des EnMS (4.1 a/ 4.5.4.1)
- Anwendungsbereich und (Bilanz-) Grenzen (4.1 b)
- Energiepolitik (4.3 g)
- Verfahren für einen Energieplanungsprozess und dessen Durchführung (4.4.1)
- Methodik und Kriterien zur „Energetischen Bewertung“ (4.4.3)
- Methodik für die Bestimmung und Aktualisierung der EnPI (4.4.5)
- Strategische und operative Energieziele mit Aktionsplänen zur Verfolgung (4.4.6)
- Entscheidung, ob extern über die Energiepolitik oder das EnMS kommuniziert werden soll (4.5.3)
- Anforderungen für die Beschaffung von Energie für deren effizienten Einsatz (4.5.7)
- Plan für die Energiemessung (4.6.1)
- Auditplan (4.6.3)

Aufzeichnung zu (Nr. der Norm ISO 50001)

- Berufung eines Energiemanagers und Energieteams (4.2.1)
- Ergebnisse der energetischen Bewertung (4.4.3)
- Aktuelle energetischen Ausgangsbasis (4.4.4)
- Ausbildungsbedarf/ Schulungsplan für Mitarbeiter und Fremdfirmen (4.5.2)
- Ergebnisse der Auslegung von Gebäuden, Anlagen und Prozessen (4.5.6)
- Ergebnisse der Überwachung und Messung (energetische Leistung), Kalibrierung, Ergebnisse der Prüfung wesentlicher Abweichungen (4.6.1)
- Ergebnisse der Bewertungen der Compliance (4.6.2)
- Ergebnisse des internen Audits (4.6.3)
- Korrektur- und Vorbeugemaßnahmen (Plan) (4.6.4)
- Ergebnisse zum Managementreview (4.7.1)

- GfBU-Zert zertifiziert EnMS auf Grundlage der Umweltgutachterzulassungen bei der DAU GmbH Bonn. Durch Änderung des Umweltauditgesetzes am 12.12.2011 sind Umweltgutachter neben EMAS auch auf gesetzlicher Grundlage für Zertifizierungen nach DIN EN ISO 50001 zugelassen!
- damit kein getrenntes Stufe 1 - und Stufe 2 - Audit vor Ort erforderlich wie bei DAkKS-akkreditierten Stellen
- Voraudit (auf Wunsch) zur rechtzeitigen Feststellung von Schwachstellen, kein Zeitdruck zur Umsetzung
- Dokumentenprüfung nach Übergabe der erforderlichen Unterlagen
- Zertifizierungsaudit vor Ort zur Mitarbeiterbefragung, Standortbegehung und vertiefenden Dokumentensichtung
- Erteilung des Zertifikates über 3 Jahre
- jährliche Wiederholungsaudits
- Rezertifizierung nach Ablauf der 3-Jahresfrist
- Kombizertifizierungen sind möglich (UMS, QMS)



■ Gesetzliche Erleichterungen

- Besondere Ausgleichsregelung nach 40ff EEG (Befreiung von Ökostromzulage)
- Spitzenausgleich

■ Reduzierung der Energiekosten

Steigende Energiekosten → reduzierte Wirtschaftlichkeit

- direkte Einsparung von Energiekosten (organisatorisch / einfach oft 10 % möglich)
- durch Prozessoptimierung und zielgerichtete Investitionen (bis 50 %)

■ Beitrag zum Umweltschutz

- direkte/indirekte Verringerung von Treibhausgasemissionen
- Klimaschutz „im Kleinen“

■ Beitrag zur Nachhaltigkeit

- Ressourceneffizienz (Einsparung fossiler Energieträger)

■ Verbesserung der Außendarstellung

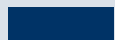
- Glaubwürdige Darstellung des energetisch sinnvollen Wirtschaftens
- ggf. Vorteile bei Einbezug ökologischer Kriterien in öffentlichen Ausschreibungen



Übersicht Zertifizierungen nach DIN EN ISO 50001 siehe Anlage

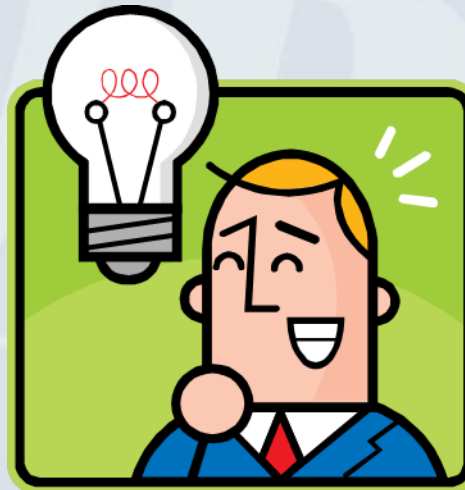


- EnMS als Chance zur Energieeinsparung und nicht nur als Mittel zur Erlangung von Ausgleichsvergütungen
- Vorleistungen zur Verbrauchsanalyse oft vorhanden (Messtechnik, Gutachten)
- bereits vorhandene Managementtechniken aus UMS, QMS



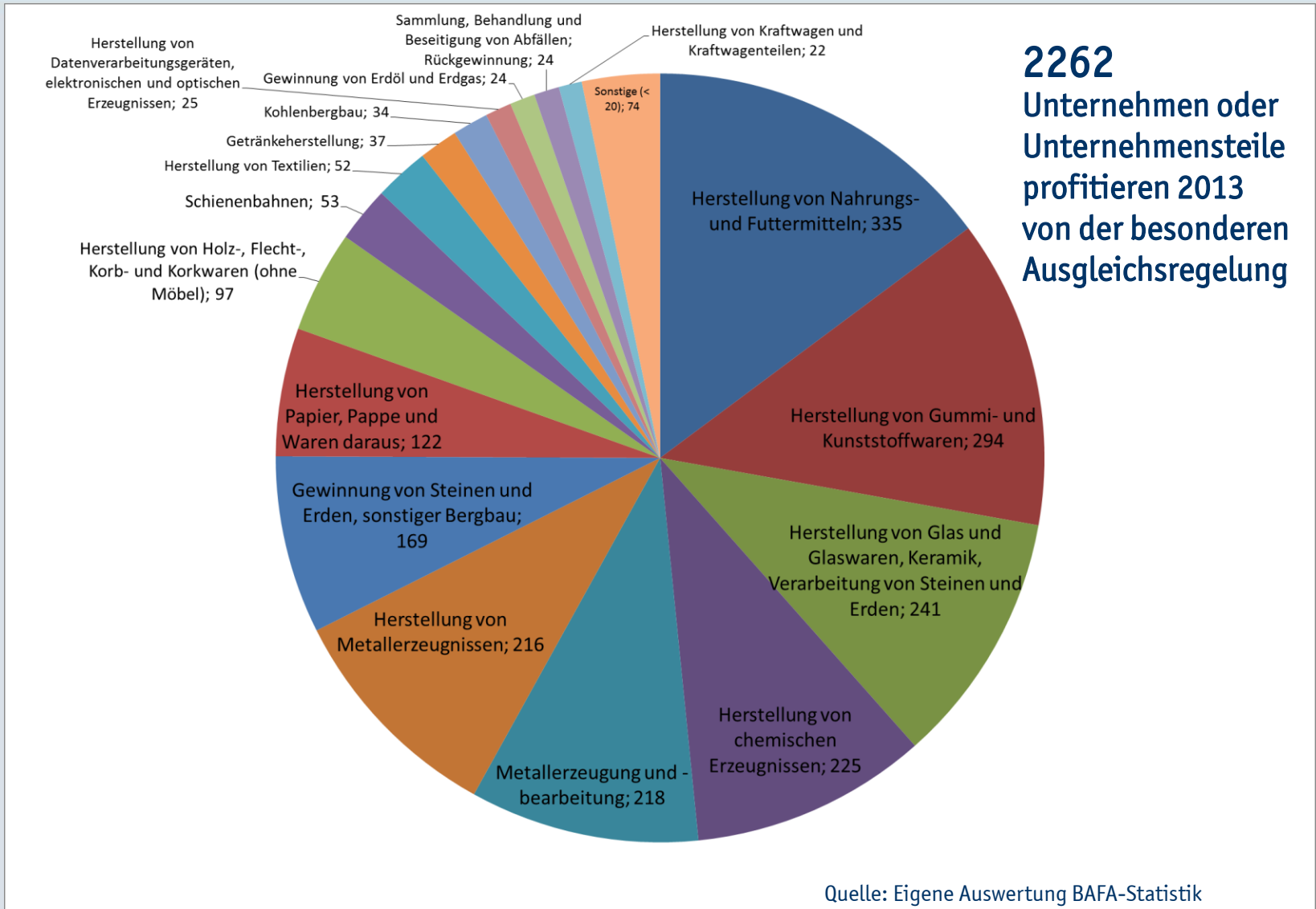
- Energiemanagement ist nicht Chefsache (Top- Management)
- fehlende Einbeziehung des Potenzials aller Mitarbeiter (Vorschlagswesen)
- fehlender „roter Faden“ zwischen Energiepolitik, Zielen und Aktionsplan
- Unterschiede zwischen Dokumentation und Realität (Forderung: funktionierendes EnMS)
- Zurückhaltung bei der Quantifizierung von Zielen und Maßnahmen
- unvollständige Dokumentation der energetischen Ausgangsbasis (nur Ergebnisse der Ist-Aufnahme, Messung und Analyse, ungenaue Bilanzgrenzen, wenig Angaben zur Methode)

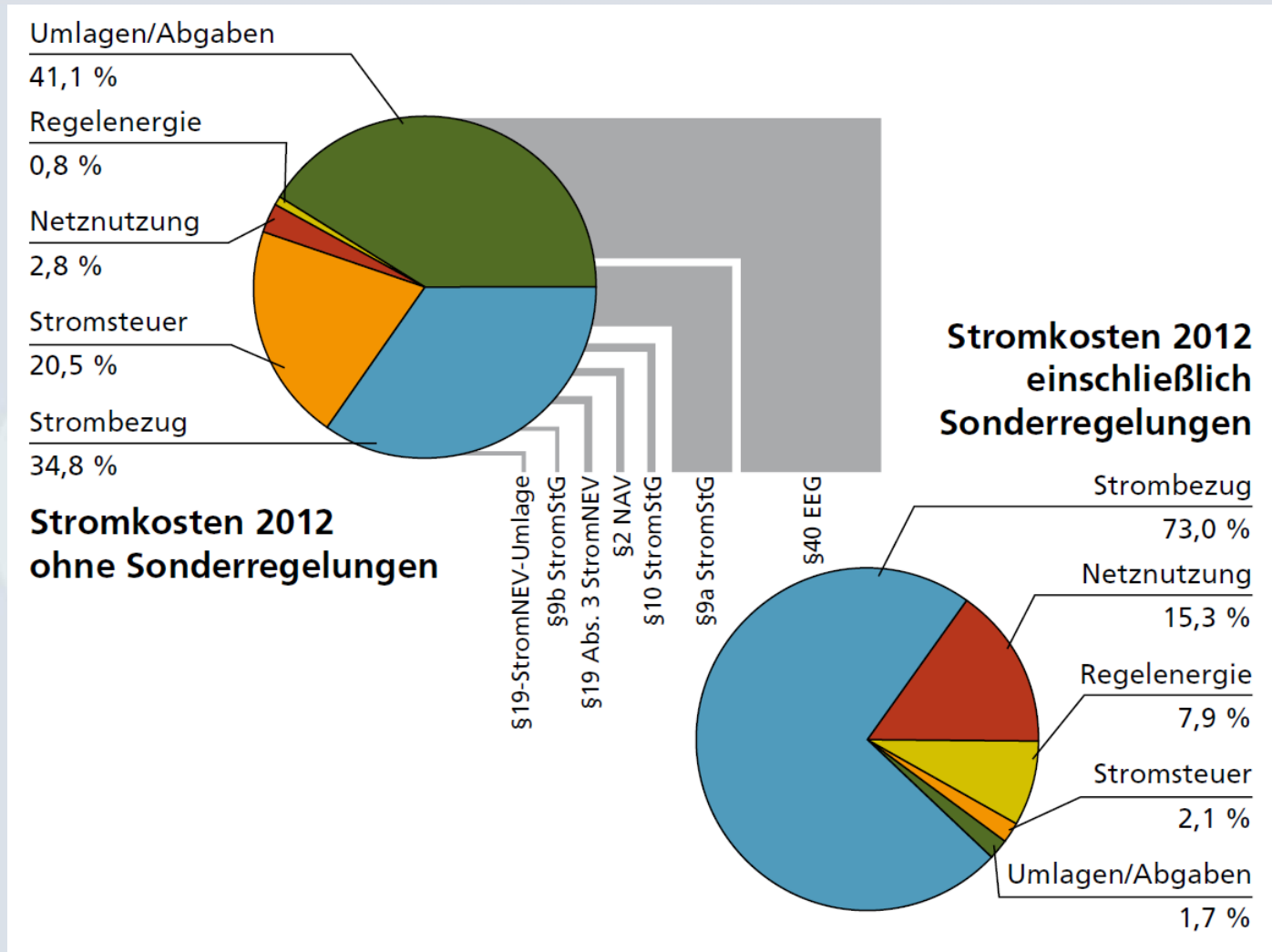
*Viel Erfolg beim Aufbau bzw. der Aufrechterhaltung
Ihres Energiemanagementsystems !*





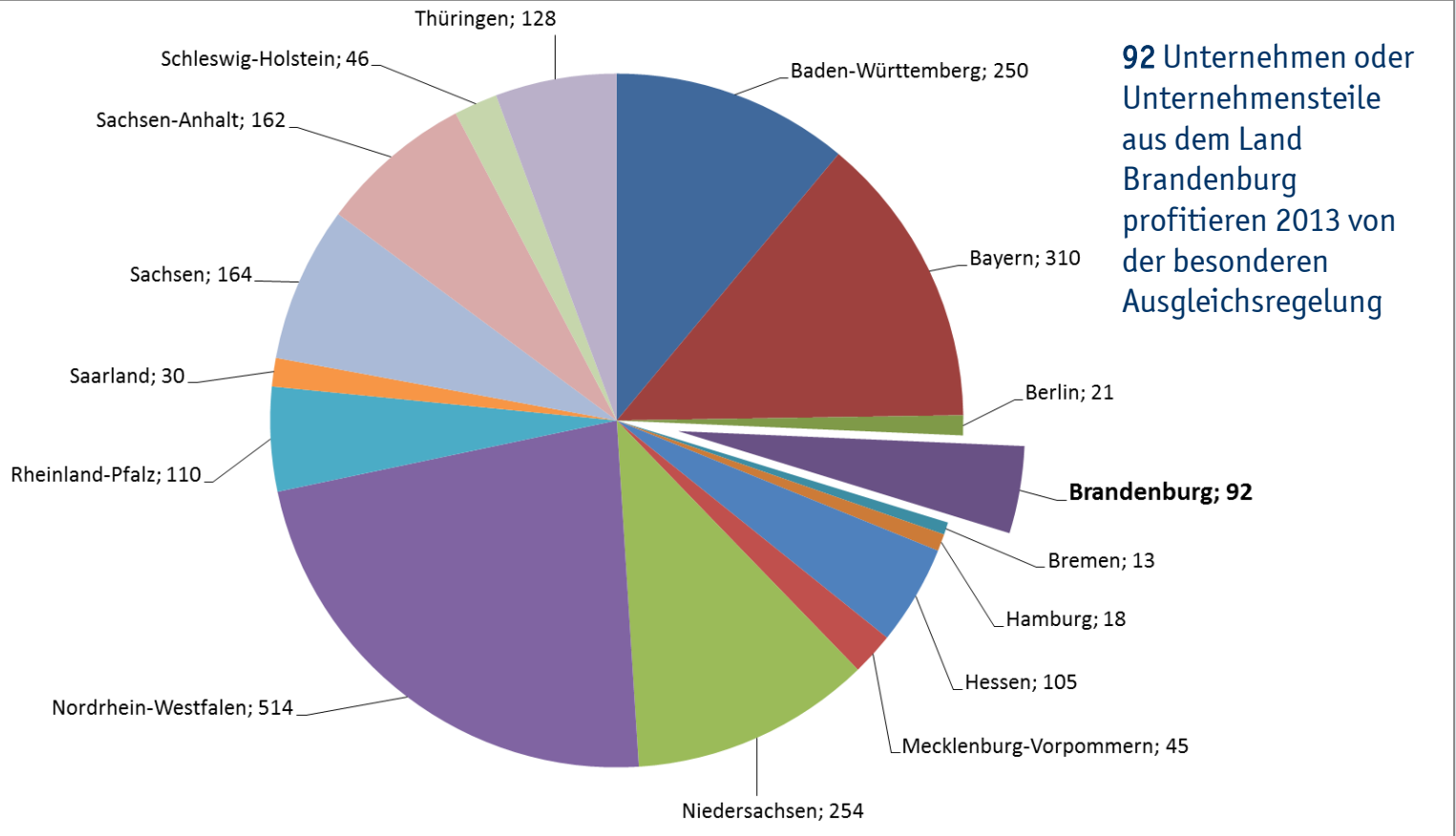
Anlagen





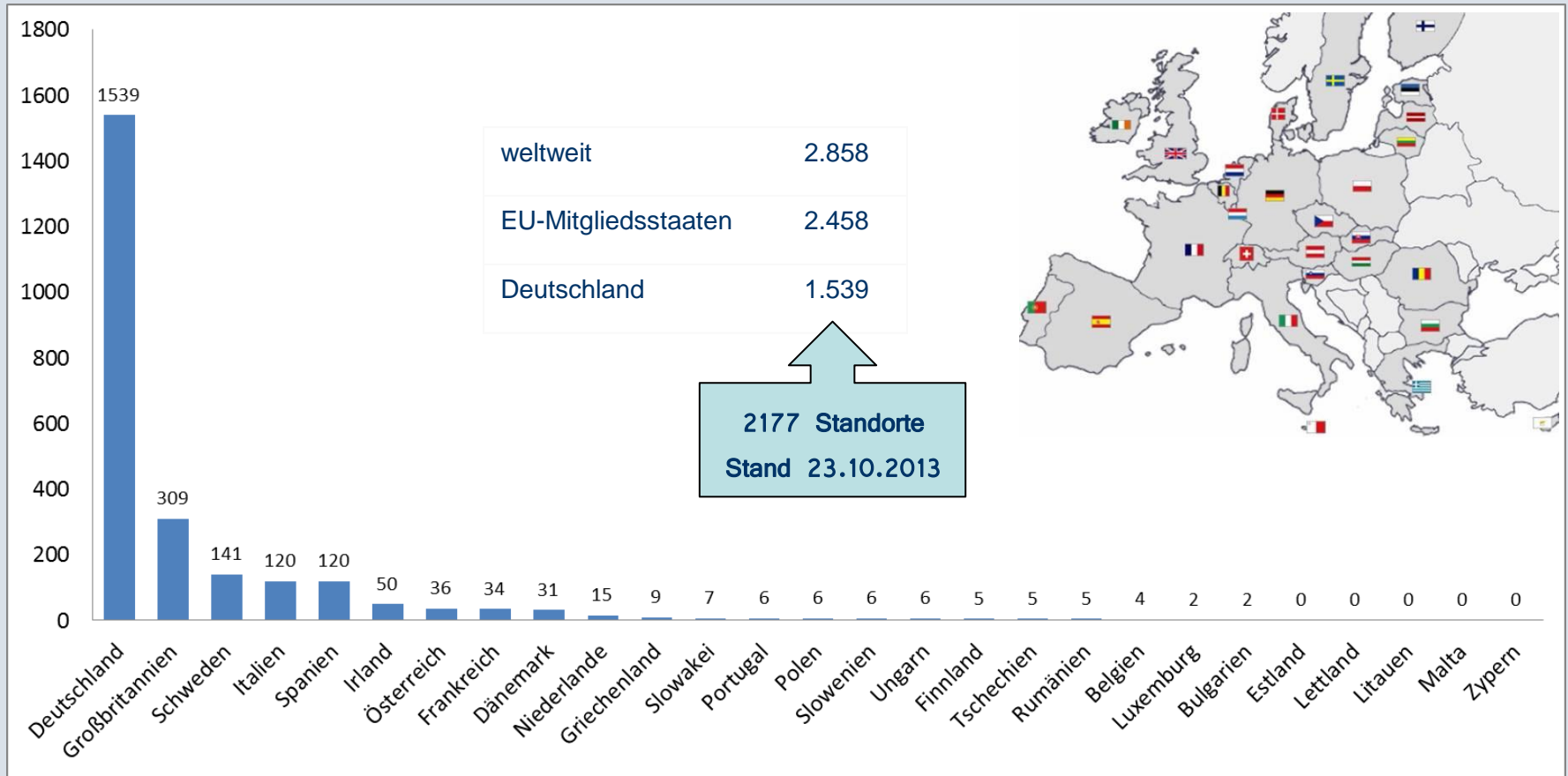
Quelle: Heußen/Markus Ressourcenmanagement eines Elektrostahlwerkes

Nutzer der besonderen Ausgleichsregelung 2013 nach Bundesländern



Quelle: Eigene Auswertung BAFA-Statistik

Zertifizierte Standorte nach ISO 50001 – EU 27 (Stand 11.05.2013)



Quelle: Auswertung „Peglaui-Liste“ UBA

Bewilligungsbehörde: BAFA

Antragsberechtigt e:

- alle Unternehmen mit Ausnahmen, u.a. Unternehmen die besondere Ausgleichsregelung nutzen

Höhe der Zuwendung:

- Erstzertifizierung nach DIN EN ISO 50001 maximal 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben und maximal 8.000 Euro
- Erstzertifizierung eines Energiecontrollings maximal 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben und maximal 1 500 Euro (nur möglich bei Energiekosten < 200.000 €/Jahr)
- Erwerb von Messtechnik für Energiemanagementsysteme maximal 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben und maximal 8.000 Euro
- Erwerb von Software für Energiemanagementsysteme maximal 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben und maximal 4.000 Euro
- Hinweis: Soweit ein Unternehmen in einem Zeitraum von 36 Monaten Zuwendungen zu mehreren Maßnahmen erhält, ist die Gesamtsumme der Zuwendungen auf maximal 20.000 Euro innerhalb dieses Zeitraums beschränkt ("De-minimis"-Beihilfe)



Firefox | BAFA: Elektronische Antra... | BAFA: Bundesamt für Wirts... | McAfee

https://fms.bafa.de/BafaFrame/ems

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

BAFA Antragsformulare

Sie befinden sich hier: **1. Eingabe der Daten** > 2. Daten bestätigen > 3. Formular senden

Antrag auf Förderung von Maßnahmen nach 3.1 der Richtlinie für die Förderung von Energiemanagementsystemen

Dieser Antrag ist vor Vorhabensbeginn zu stellen. Das BAFA bewilligt die Förderung durch Erteilung eines sog. Zuwendungsbescheides. Vor Erhalt dieses Zuwendungsbescheides darf der Auftrag für die beantragte Maßnahme nicht erteilt werden. Andernfalls wird kein Zuschuss gewährt.

Bitte beachten Sie:

Anträge auf Förderung von Maßnahmen nach 3.1 der Richtlinie für die Förderung von Energiemanagementsystemen (im Folgenden nur noch Richtlinie) können innerhalb eines Zeitraums von 36 Monaten bis zu einer Gesamtsumme in Höhe von 20.000 Euro gestellt werden.

Eine Förderung von Maßnahmen nach 3.1 der Richtlinie kann nur im Rahmen einer "De-minimis" - Beihilfe nach der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf "De-minimis" - Beihilfen (ABl. EU Nr. L 379 S. 5) gewährt werden. Die Gesamtsumme aller erhaltenen öffentlichen Beihilfen des antragstellenden Unternehmens darf in den letzten drei Jahren 200 000 Euro nicht übersteigen.

Der Zuwendungsbescheid wird unter der Bedingung erstellt, dass der Verwendungsnachweis spätestens innerhalb von neun Monaten nach Erhalt des Zuwendungsbescheides beim BAFA vollständig eingereicht wird. Wenn Sie bereits jetzt absehen können, dass Sie diese Bedingung nicht erfüllen, stellen Sie Ihren Antrag bitte zu einem späteren Zeitpunkt.

Die mit * gekennzeichneten Felder sind Pflichtfelder.

Angaben zum antragstellenden Unternehmen

Firmenname: *

Straße und Hausnummer: *

Postleitzahl / Ort: *

Ansprechpartner im Unternehmen

Vorname: *

Nachname: *

Telefonnummer (Vorwahl und Rufnummer): *

E-Mail-Adresse: *

Wirtschaftszweigklassifikation: * ⓘ

Anzahl Beschäftigte: * ⓘ

Jahresbilanzsumme: * Mio. € ⓘ

Jahresumsatz: * Mio. € ⓘ

Stromverbrauch des letzten Bilanzjahres: GWh

* Ich bestätige, dass das Unternehmen nach 3.2 der Richtlinie antragsberechtigt ist.

Standort der Maßnahmedurchführung

Start | M:\ConsultU... | David.fx Client | Microsoft Po... | BAFA: Bun... | BusinessCTI | BusinessCTI ...

DE << 09:46